

**Bundesministerium
für Bildung und Forschung**

**Zusätzliche Nebenbestimmungen
zur
Förderung begabter Studierender
sowie
begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler**

in der Fassung vom Juli 2009

Als Besondere Nebenbestimmungen enthalten die Richtlinien Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>I. Förderung begabter Studierender</i>	- 3 -
1. Voraussetzungen.....	- 3 -
2. Leistungen	- 3 -
3. Bedürftigkeitsprüfung.....	- 4 -
4. Dauer der Förderung	- 6 -
<i>II. Förderung begabter Nachwuchswissenschaftler und -wissenschaftlerinnen</i>	- 6 -
1. Voraussetzungen.....	- 6 -
2. Leistungen	- 7 -
3. Dauer der Förderung	- 8 -
<i>III. Förderung im Ausland</i>	- 9 -
1. Voraussetzungen.....	- 9 -
2. Leistungen	- 9 -
3. Dauer der Förderung	- 10 -
<i>IV. Gemeinsame Vorschriften für alle Förderbereiche</i>	- 10 -
<i>V. Allgemeine Bestimmungen</i>	- 11 -
1. Antragstellung und Zuschussvereinbarung	- 11 -
2. Kündigung der Vereinbarung, Rückzahlung, des Zuschusses	- 12 -
<i>VI. Übergangsvorschrift</i>	- 13 -

I. Förderung begabter Studierender

1. Voraussetzungen

- 1.1 Studierende, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder nach Maßgabe des Abschnitts III im Ausland immatrikuliert sind und zu dem in § 8 Abs. 1 bis 3 BAföG genannten Personenkreis gehören, können Leistungen nach diesen Bestimmungen erhalten, wenn ihre Begabung und ihre Persönlichkeit besondere Leistungen in Studium und Beruf erwarten lassen. Bis zu 5 % der Geförderten eines Förderjahrgangs können Studierende aus EU-Mitgliedstaaten oder EU-Beitrittsstaaten sein.
- 1.2 Die Förderfähigkeit der Ausbildung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des BAföG.
- 1.3 Ein Zusatz- oder Ergänzungsstudium oder ein weiteres Studium nach einem berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums können nach den Bestimmungen dieses Abschnitts gefördert werden, wenn dies nach dem angestrebten Ausbildungsziel oder der angestrebten beruflichen Qualifizierung zu rechtfertigen ist.
- 1.4 Das Verfahren bei der Feststellung der Eignung eines Bewerbers um Aufnahme in die Förderung sowie bei der Eignungs- und Leistungsüberprüfung der Stipendiatinnen oder Stipendiaten während der Förderungsdauer bestimmt sich nach den von den Begabtenförderungswerken festgelegten Grundsätzen, soweit das zuständige Bundesministerium als Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat.

2. Leistungen

- 2.1 Der Stipendiat oder die Stipendiatin kann, soweit wirtschaftliche Bedürftigkeit besteht, ein Grundstipendium von höchstens 585 € im Monat (Förderungsmessbetrag) erhalten. Soweit die Voraussetzungen von § 13 a BAföG vorliegen kann das Grundstipendium für eine Krankenversicherung um bis zu 54 € und für eine Pflegeversicherung um weitere 10 € erhöht werden. Bei einer Änderung des Bedarfssatzes nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit Abs. 2 Nr. 2 BAföG wird der Förderungsmessbetrag überprüft und mit Zustimmung des Zuwendungsgebers neu festgesetzt.
- 2.2 Unabhängig von Leistungen nach Nr. 2.1 kann die Stipendiatin oder der Stipendiat ein einheitliches Büchergeld in Höhe von 80 € im Monat erhalten.
- 2.3 Zusätzlich zu dem Grundstipendium kann ein Familienzuschlag in Höhe von 155 € im Monat gezahlt werden, wenn
 - 2.3.1 das Einkommen des Ehegatten nach Abzug der darauf entfallenden Einkommen- und Kirchensteuer sowie der steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen oder ein Stipendium des Ehegatten 12.000 € im Jahr nicht übersteigt oder

- 2.3.2 mindestens für ein im Haushalt lebendes Kind das Personensorgerecht besteht; als Kinder gelten die in § 32 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Personen.
Erhält der Ehegatte des Stipendiaten oder der Stipendiatin ein Stipendium nach diesen Bestimmungen oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung der gesetzlichen Ausbildungsförderung oder diesen Bestimmungen entspricht, wird der Familienzuschlag nur einmal gewährt.
- 2.4 Unabhängig von Leistungen nach Nr. 2.1 erhalten Stipendiatinnen oder Stipendiaten, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, eine monatliche Kinderbetreuungspauschale. Sie beträgt 113 € für das erste und erhöht sich um jeweils 85 € für jedes weitere dieser Kinder. Dies gilt nur, wenn nicht der andere Elternteil einen Kinderbetreuungszuschlag bezieht.
- 2.5 Anstelle einer Verlängerung des Förderzeitraums wegen Schwangerschaft oder Kinderbetreuung (s. Nr. 4.1.2) können auf Antrag des Stipendiaten oder der Stipendiatin Geldzahlungen bis zur Höhe der zu erwartenden Stipendienleistung (einschließlich Zuschlägen) gewährt werden, um besonderen Betreuungsbedarf abzudecken. Die Option kann auch für einen Teil des schwangerschafts- oder betreuungsbedingten Verlängerungszeitraums oder für die erhöhte Auslandsförderung im ersten Auslandjahr ausgeübt werden. Die familienbezogene Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.
- 2.6 Grundstipendium, Familienzuschlag und Büchergeld werden auch während der vorlesungsfreien Zeit gewährt.
- 2.7 Die Zeit zwischen Ende des Bachelorstudiums und Beginn des Masterstudiums ist für die Dauer von bis zu vier Monaten und nur dann förderfähig, wenn sie nachweislich für ideelle Fördermaßnahmen oder andere besondere Maßnahmen in Abstimmung mit dem Begabtenförderungswerk genutzt wird.
- 2.8 Die Gewährung eines Grundstipendiums nach diesen Bestimmungen und eine andere Studienförderung aus öffentlichen Mitteln schließen sich gegenseitig aus. Eine Studienförderung aus Mitteln privater Träger ist als Einkommen auf das Grundstipendium anzurechnen, regelmäßig gewährte Sachmittel auf das Büchergeld.

3. Bedürftigkeitsprüfung

- 3.1 Ein Grundstipendium kann erhalten, wem Mittel in Höhe des Förderungsmessbetrages nicht zur Verfügung stehen (Bedarf). Auf den Bedarf sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Einkommen und Vermögen des Stipendiaten oder der Stipendiatin, sowie Einkommen des Ehegatten und der Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen.
- 3.2 Maßgebend für den Einkommensbegriff ist § 21 BAföG. Leistungen nach diesen Richtlinien gelten nicht als Einkommen.
- 3.3 Vom Einkommen des Geförderten im Förderungszeitraum bleiben monatlich anrechnungsfrei¹:
- 3.3.1 für den Geförderten selbst 255 €;

¹ Zur Anrechnung des Elterngeldes auf das Einkommen s. Rundschreiben 05/06

- 3.3.2 für den Ehegatten des Geförderten 520 €
- 3.3.3 für jedes Kind des Geförderten 470 €;
- 3.3.4 Waisenrente und Waisengeld des Geförderten bis zur Höhe von 120 € monatlich;

- 3.4 Erhalten beide Ehegatten Stipendien, so werden Einkünfte demjenigen angerechnet, der sie erzielt.

- 3.5 Für die Anrechnung des Einkommens des Ehegatten und der Eltern des Geförderten gilt § 24 BAföG entsprechend.

- 3.6 Es bleiben monatlich anrechnungsfrei:
 - 3.6.1 bei Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben..... 1970 €
 - 3.6.2 bei einem alleinstehenden oder dauernd getrennt lebenden Elternteil oder beim Ehegatten des Geförderten 1330 €
 - 3.6.3 für den nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Geförderten stehenden Ehegatten des Einkommensbeziehers 520 €
 - 3.6.4 für Kinder des Einkommensbeziehers sowie für weitere dem Einkommensbezieher gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte um je..... 470 €
 - 3.6.5 Die Freibeträge nach Nr. 3.6.3 und 3.6.4 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten, des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten.

- 3.7 Bei einer Änderung der entsprechenden Freibeträge in den §§ 23 und 25 BAföG werden die vorstehend genannten Freibeträge überprüft und mit Zustimmung des Zuwendungsgebers neu festgesetzt.

- 3.8 Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern erhöhen sich um 50 v.H., wenn der Geförderte
 - 3.8.1 bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 27. Lebensjahr vollendet hat oder
 - 3.8.2 eine weitere in sich selbständige Ausbildung beginnt, nachdem die Eltern ihre Unterhaltspflicht erfüllt haben.

- 3.9 Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat
 - 3.9.1 bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat oder
 - 3.9.2 bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig war oder
 - 3.9.3 bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluss einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war.
- 3.9.4 Die Nr. 3.9.2 und 3.9.3 gelten nur, wenn der Auszubildende in den Jahren seiner Erwerbstätigkeit in der Lage war, sich aus deren Ertrag selbst zu unterhalten.

- 3.10 Das die Freibeträge übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt bei bis zu zwei berücksichtigungsfähigen Kindern zu 60 v.H. anrechnungsfrei. Der Vom-Hundert-Satz erhöht sich um 5 für jedes weitere Kind, für das ein Freibetrag nach Nr. 3.6.4 gewährt wird.

- 3.11 Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern bei mehreren Kindern in einer nach BAföG förderungsfähigen Ausbildung gilt § 11 Abs. 4 BAföG sinngemäß.

- 3.12 Bei Absolventen des Zweiten Bildungswegs und bei Stipendiaten oder Stipendiatinnen mit mindestens einem Kind, das in seinem oder ihren Haushalt

lebt, ist nur das Einkommen des Ehegatten zu berücksichtigen. Andere Unterhaltsverpflichtete bleiben unberücksichtigt.

4. Dauer der Förderung

- 4.1.1 Die von dem Begabtenförderungswerk festzusetzende Dauer der Studienförderung richtet sich nach der im BAföG festgelegten Förderungshöchstdauer; bei Bachelorstudiengängen nach § 19 Abs. 2 HRG kann die Förderung bis zum Ende eines anschließenden Masterstudiums festgesetzt werden². Sie kann im Einzelfall aus schwerwiegenden Gründen verlängert werden; dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen; die Begründung ist nachprüfbar in den Förderakten festzuhalten.
- 4.1.2 Die Verlängerung der Förderdauer wegen Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren richtet sich nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG i.V.m. Nr. 15.3.10 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG.
- 4.2 Die Förderung endet
 - 4.2.1 mit Ablauf der von dem Begabtenförderungswerk nach Nr. 4.1 festgesetzten Dauer der Studienförderung,
 - 4.2.2 innerhalb dieser Förderungsdauer mit Ablauf des Monats, in dem die Examensprüfung abgeschlossen wurde,
 - 4.2.3 mit der Ablehnung der Weiterförderung durch das Begabtenförderungswerk.
- 4.3 Nach einem Bachelorabschluss kann das Begabtenförderungswerk die Förderung beenden, wenn die Voraussetzungen der Nr. 1.1.1 nicht mehr gewährleistet erscheinen.
- 4.4 Die Dauer der Förderung eines Zusatz- oder Ergänzungsstudiums darf zwei Jahre nicht überschreiten.

II. Förderung begabter Nachwuchswissenschaftler und -wissenschaftlerinnen

1. Voraussetzungen

- 1.1 Gefördert werden kann, wer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule zur Promotion oder zu einem forschungsorientierten Aufbaustudium zugelassen ist. Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen; das zur Promotionsberechtigung führende Studium muss zügig durchgeführt worden sein. Voraussetzung für die Promotionsförderung ist zusätzlich, dass das wissenschaftliche Vorhaben einen bedeutsamen Beitrag zur Forschung erwarten lässt.
- 1.2 Das Verfahren bei der Feststellung der Eignung eines Bewerbers um Aufnahme in die Förderung sowie bei der Eignungs- und Leistungsüberprüfung der Geförderten während der Förderungsdauer des Stipendiums bestimmt sich nach den

² siehe Rundschreiben 03/05

von dem Begabtenförderungswerk festgelegten Grundsätzen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

- 1.3 Bei gleicher Qualifikation können vorrangig ehemalige Stipendiaten und Stipendiatinnen aufgenommen werden.
- 1.4 Die Promotion wird gefördert als eigenständige wissenschaftliche Leistung in Einzelarbeit oder innerhalb einer Arbeitsgruppe.
- 1.5 Ein forschungsorientiertes Aufbaustudium kann gefördert werden, wenn es von der Hochschule eingerichtet ist und wenn es unmittelbar der Vertiefung oder Ergänzung des bisherigen Studiums durch eine intensivere Beteiligung an der wissenschaftlichen Arbeit dient.
- 1.6 Die Promotion und das Aufbaustudium können in begründeten Fällen auch an einer ausländischen Hochschule gefördert werden; die Begründung ist nachprüfbar in den Förderakten festzuhalten.
- 1.7 Das Vorliegen der Voraussetzungen wird anhand von Gutachten geprüft, die von zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen erstattet werden.
- 1.8 Eine Förderung ist ausgeschlossen,
 - 1.8.1 soweit der Antragsteller für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung erhält oder erhalten hat; bei einer früheren Förderung ist die Dauer auf die Höchstförderungsdauer anzurechnen,
 - 1.8.2 während eines Ausbildungsganges oder einer beruflichen Einführung, sofern diese Ausbildung nicht ausschließlich zum Zweck und für die Dauer der Vorbereitung auf die Promotion oder die Durchführung des Aufbaustudiums unterbrochen ist,
 - 1.8.3 während einer der wissenschaftlichen Arbeit dienlichen vergüteten Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung von mehr als einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,
 - 1.8.4 während einer Erwerbstätigkeit von mehr als einem Achtel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,
 - 1.8.5 während einer anderen Tätigkeit, die die Arbeitskraft des Geförderten überwiegend in Anspruch nimmt.

2. Leistungen

- 2.1 Das Stipendium beträgt 1050 € im Monat.
- 2.2 Einkünfte der Stipendiatin oder des Stipendiaten aus zulässigen Nebentätigkeiten nach Nr. 1.8 werden auf das Stipendium nicht angerechnet; andere Einkünfte werden angerechnet, soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts nach Abzug der darauf entfallenden Einkommen- und Kirchensteuer sowie der steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen 3.070 € übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um 1.025 € für jedes zu unterhaltende Kind. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der 13. Teil der entsprechenden Einkünfte im laufenden Kalenderjahr.
- 2.3 Zu dem Stipendium kann ein Familienzuschlag von 155 € monatlich gewährt werden, wenn
 - 2.3.1 das Netto-Einkommen des Ehegatten 15.340 € im Jahr nicht übersteigt oder

- 2.3.2 mindestens für ein im Haushalt lebendes Kind das Personensorgerecht besteht; als Kinder gelten die in § 1 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen.
Erhält der Ehegatte des Stipendiaten oder der Stipendiatin ein Stipendium nach diesen Bestimmungen oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung der gesetzlichen Ausbildungsförderung oder diesen Bestimmungen entspricht, kann der Familienzuschlag nur einmal gewährt werden.
- 2.4 Stipendiatinnen oder Stipendiaten, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhalten auf Antrag eine monatliche Kinderbetreuungspauschale, wenn nicht der andere Elternteil einen Kinderbetreuungszuschlag bezieht. Die Pauschale beträgt 155 € für das erste und erhöht sich um jeweils 50 € für jedes weitere dieser Kinder, bis zu maximal 255 €.
- 2.5 Anstelle einer Verlängerung des Förderzeitraums wegen Kinderbetreuung (s. Nr. 3.1) können auf Antrag des Geförderten Geldzahlungen bis zur Höhe der zu erwartenden Stipendienleistung (einschließlich Zuschlägen) gewährt werden, um besonderen Betreuungsbedarf abzudecken. Die Option kann auch für einen Teil des betreuungsbedingten Verlängerungszeitraums ausgeübt werden. Die familienbezogene Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.
- 2.6 Zur Abgeltung von Aufwendungen, die durch die wissenschaftliche Arbeit und den Förderungszweck bedingt sind, wird in der Regel eine Forschungskostenpauschale in Höhe von 100 € im Monat gezahlt. Fallen zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Förderung einmalige Aufwendungen an, die für das Fördervorhaben unabdingbar sind, so können diese in Form von Einmalzahlungen geleistet werden. Sie können für die Zukunft auf die Forschungskostenpauschale angerechnet werden.

3. Dauer der Förderung

- 3.1 Die Dauer der Promotionsförderung wird von den Werken festgesetzt; sie beträgt in der Regel zwei Jahre (Regelförderungsdauer). Sie kann verlängert werden um
a) ein Jahr, wenn der Geförderte in seinem Haushalt ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren betreut, für das das Personensorgerecht gegeben ist,
b) zweimal sechs Monate aus wichtigem Grund, wenn dies zur Sicherung des Fördererfolgs oder der Qualität des wissenschaftlichen Arbeitens erforderlich ist.
c) höchstens ein Jahr, soweit der Stipendiat oder die Stipendiatin durch eine Behinderung oder Krankheit am Arbeitsfortgang gehindert ist.
Promotionsförderung wird höchstens für vier Jahre geleistet (Höchstförderungsdauer).
Die Dauer der Förderung von Aufbaustudien richtet sich nach der für dieses Aufbaustudium vorgesehenen Gesamtdauer; sie beträgt längstens zwei Jahre. Eine frühere Förderung ist auf die Höchstförderungsdauer anzurechnen.
- 3.2.1 Die Förderung kann insbesondere aus familiären oder gesundheitlichen Gründen, die im Einzelnen darzulegen sind, mit Zustimmung des Begabtenförderungswerks für höchstens ein Jahr unterbrochen werden.
- 3.2.2 Alternativ kann ein Teilzeitstipendium in halber Höhe des Stipendienbetrages nach Nr. 2.1 gewährt werden. Die noch nicht ausgeschöpfte Regelförderungsdauer wird in diesem Fall verdoppelt, jedoch nicht über die Höchstförderungsdauer hinaus.

- 3.3 Die Förderung endet
- 3.3.1 mit Ablauf der von den Begabtenförderungswerken nach Nr. 3.1 festgesetzten Förderungsdauer bzw. der Höchstförderungsdauer,
- 3.3.2 innerhalb dieser Zeiträume mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung oder des Abschlusses des Aufbaustudiums,
- 3.3.3 mit der Ablehnung der Weiterförderung durch das Begabtenförderungswerk.

III. Förderung im Ausland

1. Voraussetzungen

Zur Förderung des Studiums oder der wissenschaftlichen Arbeit von Stipendiaten und Stipendiatinnen können Zuschüsse geleistet werden für:

- Studienaufenthalte in anderen Staaten soweit sie dem Ausbildungsstand förderlich sind und zumindest teilweise auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden können,
- ein Studium an einer Hochschule in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz,
- Praktika, Famulaturen und ähnliches, die für den Studienabschluss bzw. die wissenschaftliche Arbeit förderlich sind,
- Auslandsaufenthalte zur Vorbereitung eines Auslandsstudiums bzw. einer wissenschaftlichen Arbeit, z.B. Sprachkurse.

Die Begründung der Auslandsförderung ist nachprüfbar in den Förderakten festzuhalten.

2. Leistungen

2.1 Leistungen für Studierende

2.1.1 Studierende erhalten Auslandszuschläge analog § 2 BAföG-AuslandszuschlagsV in der jeweils geltenden Fassung.

2.1.2 Zusätzlich kann für das erste Auslandsjahr eine Auslandspauschale in Höhe von monatlich 200 € bis 350 € gewährt werden. Die Bemessung der Auslandspauschale richtet sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalls, einschließlich des geplanten Ausbildungsgangs der Stipendiatin oder des Stipendiaten sowie der im Ausland angestrebten Ausbildung³. Für kürzere Auslandsaufenthalte können Tagessätze von bis zu 25 € gewährt werden.

2.2 Leistungen für Graduierte

Graduierte, insbesondere Absolventen eines forschungsorientierten Aufbaustudiums gem. Nr. II. 1.1, werden grundsätzlich wie Studierende gefördert.

2.3 Leistungen für Promovierende

Promovierenden kann zusätzlich zum Inlandsstipendium ein Auslandszuschlag bis zur Gesamthöhe eines DAAD-Auslandsstipendiums für Doktorandinnen und Doktoranden gewährt werden. Für kürzere Auslandsaufenthalte gilt Nr. 2.1.2 S. 3 entsprechend.

³ siehe Rundschreiben 01/08

- 2.4 Leistungen für Förderbereiche
- 2.4.1 Studiengebühren können bis zur Höhe von 10.000 € pro Studienjahr erstattet werden.
- 2.4.2 Reisekosten ins Ausland und innerhalb des Auslandes können erstattet werden. Hierfür sind die vom DAAD gewährten Reisekostenpauschalen zugrunde zu legen.
- 2.4.3 Weiterhin können Aufwendungen für eine erforderliche, zusätzliche Krankenversicherung erstattet werden.
- 2.5 Bei Stipendiaten oder Stipendiatinnen, die zur Durchführung eines Auslandsaufenthaltes von einer anderen Institution ein Stipendium erhalten, wird diese Förderung auf den sich nach vorstehenden Vorschriften ergebenden Gesamtbetrag angerechnet. In geeigneten Fällen kann das BMBF hiervon abweichende Regelungen vorsehen⁴.

3. Dauer der Förderung

- 3.1 Für die Dauer der Förderung eines Auslandsstudiums gelten die Bestimmungen des BAföG entsprechend. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine längere Förderung möglich; die Begründung ist nachprüfbar in den Förderakten festzuhalten.
- 3.2 Bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als 12 Monaten kann die Förderungshöchstdauer um eine angemessene Zeit verlängert werden.

IV. Gemeinsame Vorschriften für alle Förderbereiche

- 1. Stipendiat oder Stipendiatin im Sinne dieser Bestimmungen ist, wer von dem Begabtenförderungswerk aufgrund eines Auswahlverfahrens in die Förderung nach diesen Bestimmungen aufgenommen worden ist. Die Begabtenförderungswerke prüfen die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen vor Beginn der Förderung und in geeigneten Zeitabständen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- 2. Auf die Förderung durch ein Begabtenförderungswerk besteht kein Rechtsanspruch.
- 3. Die spezifische Situation Behinderter ist entsprechend § 1 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen⁵ mit dem Ziel der Vermeidung von Benachteiligungen bei der Förderung besonders zu berücksichtigen.
- 4. Alle Leistungen nach diesen Bestimmungen sind Zuschüsse.
- 5. Leistungen werden jeweils längstens für 12 Monate gewährt. Dieser Förderungszeitraum soll nach Möglichkeit am 1. Oktober beginnen und am 30. September des Folgejahres enden.

⁴ siehe Rundschreiben 02/06, 05/07

⁵ Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 27. April 2002, BGBl. I 2002, 1467

6. Förderungsmessbeträge, Familienzuschläge und Auslandssätze sind Höchstbeträge, von denen das Begabtenförderungswerk im Einzelfall aufgrund eigenen Ermessens nach unten abweichen kann; im Hinblick auf zumutbare Eigenleistungen des Stipendiaten oder der Stipendiatin bzw. der Unterhaltsverpflichteten ist dies besonders bei der Festlegung des Auslandssatzes zu prüfen.
7. In besonders begründeten Notfällen, deren Eintreten der Stipendiat oder die Stipendiatin nicht zu vertreten hat, kann das Begabtenförderungswerk unter Anlegen eines strengen Maßstabes einmalige zusätzliche Leistungen gewähren. Diese einmalige Zuwendung darf 1.530 € insgesamt nicht überschreiten; sie darf nur gewährt werden, wenn das Förderungsziel anders nicht erreicht werden kann. Die Begründung ist nachprüfbar in den Förderakten festzuhalten.
8. Ändert sich ein für die Berechnung des Stipendienbetrags maßgeblicher Umstand, gilt § 53 BAföG entsprechend.
9. Von der Anrechnung des Einkommens des Geförderten, des Ehegatten bzw. der Eltern kann in besonderen Ausnahmefällen ganz oder teilweise abgesehen werden,
 - a. wenn und soweit die Anrechnung eine unbillige Härte bedeuten würde, insbesondere dann, wenn das Einkommen als Ausgleich für einen Schaden erworben worden ist, der nicht Vermögensschaden ist, oder bei außergewöhnlichen Belastungen nach den §§ 33 bis 33 c des Einkommensteuergesetzes;
 - b. wenn der Aufenthaltsort der Eltern oder des Ehegatten nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Geltungsbereich dieser Bestimmungen Unterhalt zu leisten.
 - c. Die Begründung ist nachprüfbar in den Förderakten festzuhalten.
10. Der sich aus der Berechnung ergebende Stipendienbetrag ist auf volle 5 € aufzurunden. Stipendien unter 26 € werden nicht vergeben.

V. Allgemeine Bestimmungen

1. Antragstellung und Zuschussvereinbarung

- 1.1 Das Begabtenförderungswerk gewährt Leistungen an Stipendiaten und Stipendiatinnen nur auf Antrag. Im Antrag sind die nach Abschnitt I., II. oder III. erforderlichen Angaben und Hinweise zu machen.
- 1.2 Mit dem Antrag sind einzureichen:
 - 1.2.1 Eine verbindliche Erklärung bei welchen anderen Stellen Anträge auf Förderung gestellt wurden oder werden und welche Förderung bereits gewährt wird;
 - 1.2.2 eine verbindliche Erklärung des Antragstellers, seines Ehegatten bzw. seiner Eltern über ihren Familienstand, ihre wirtschaftliche Lage, Einkommen bzw. Vermögen;
die zur Feststellung der Bedürftigkeit erforderlichen Angaben sind zu belegen; können notwendige Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht werden, so sind die Einkommensverhältnisse glaubhaft zu machen. Dies gilt auch, wenn das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger ist als im maßgeblichen Zeitraum (s. Abschnitt I. Nr. 3.5)

- 1.2.3 eine Einverständniserklärung, dass zur Vermeidung von Doppelförderungen Nachfragen bei den anderen Begabtenförderungswerken, bei den Ausbildungsförderungsämtern und anderen Förderungseinrichtungen möglich sind;
- 1.2.4 bei Förderung nach Abschnitt II. hat der Antragsteller die notwendigen Angaben über seine wissenschaftliche Qualifikation, sein wissenschaftliches Vorhaben und die Betreuung durch einen Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin zu machen.

- 1.3 Bei positiver Entscheidung über den Antrag gewährt das Begabtenförderungswerk die Leistungen aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung, die der Schriftform bedarf. In der Vereinbarung, deren Ausgestaltung dem Begabtenförderungswerk obliegt, ist insbesondere folgendes zu regeln:
 - 1.3.1 Art, Höhe und Dauer der einzelnen von dem Begabtenförderungswerk auf der Grundlage der Antragsunterlagen zu gewährenden Leistungen;
 - 1.3.2 Zahlungsmodalitäten;
 - 1.3.3 Anerkennung der Gründe für eine Kündigung der Vereinbarung (Nr. 2.1) und der Rückzahlungsverpflichtungen (Nr. 2.2) durch den Antragsteller;
 - 1.3.4 Verpflichtung des Antragstellers, Änderungen nach Abschnitt IV. Nr. 7 unverzüglich mitzuteilen;
 - 1.3.5 jederzeit auf Anfrage sonstige für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen notwendig erscheinende Unterlagen vorzulegen;
 - 1.3.6 bei der Gewährung von Leistungen nach Abschnitt II. die Pflicht, nach Ablauf von einem Förderungsjahr und vor jeder Verlängerung einen Arbeitsbericht zusammen mit einer gutachterlichen Äußerung des betreuenden Hochschullehrers vorzulegen. Diese dienen einer Leistungsüberprüfung nach näherer Bestimmung durch das Begabtenförderungswerk;
 - 1.3.7 die Pflicht, nach Beendigung der Förderung einen Abschlußbericht nach näherer Bestimmung durch das Begabtenförderungswerk über den Gesamtzeitraum der Förderung vorzulegen. Ist eine Promotion gefördert und abgeschlossen worden, genügt eine Mitteilung über den Abschluss und das Ergebnis; Mitteilung bzw. Abschlußbericht sollen durch eine Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers bzw. der betreuenden Hochschullehrerin ergänzt werden;
 - 1.3.8 in den Fällen der Nr. 1.2.2 werden die Leistungen bis zum endgültigen Nachweis unter Vorbehalt gewährt.
 - 1.3.9 Leistungen nach Nr. I. 2.5 stehen für den Fall, dass ein Masterstudium nicht aufgenommen wird und bis zum Nachweis der Durchführung einer mit dem Begabtenförderungswerk abgestimmten Maßnahme unter Rückforderungsvorbehalt.

2. Kündigung der Vereinbarung, Rückzahlung, des Zuschusses

- 2.1 Das Begabtenförderungswerk ist gehalten, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - 2.1.1 Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen sind;
 - 2.1.2 der Stipendiat oder die Stipendiatin unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat;
 - 2.1.3 der Geförderte den Verpflichtungen nach Nr. 1.3.3 bis 1.3.7 nicht nachkommt;
 - 2.1.4 wer ein Stipendium bezieht, das Studium oder das wissenschaftliche Vorhaben abbricht;
 - 2.1.5 erkennbar wird, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Förderungszwecks bemüht.
- 2.2 Bei Kündigung wird die Zahlung der Leistungen insoweit eingestellt. Im Falle der Nr. 2.1.2 sind die Leistungen von Anfang an zurückzuzahlen und mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen. In sonstigen Fällen der

Kündigung sind die Leistungen vom Eintritt des Grundes an zurückzuzahlen und, sofern der Geförderte seinen Mitteilungspflichten aus der Vereinbarung nicht unverzüglich nachkommt, mit 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen. Der am 01. eines Monats geltende Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zulegen. Hat der Geförderte den Grund nicht zu vertreten, so können ihm die Leistungen belassen werden.

VI. Übergangsvorschrift

Leistungen nach Nr. I 2.4 können auf Antrag auch für den laufenden Förderungszeitraum gewährt werden, rückwirkend jedoch längstens bis zum 01.12.2007.

